

Eheleute Georg-Reindl-Stiftung

I.

Frau Witwe Georg Reindl, Christine, geborene Hartmann, zuletzt wohnhaft in Neuss, Birkenstraße 78, wurde am 3. Dezember 1970 in ihrer obigen Wohnung tot aufgefunden.

In einem eigenhändigen Testament vom 7. Januar 1970, eröffnet vom Amtsgericht Neuss in den Akten 4 IV 920/1970, hat Frau Reindl bestimmt, dass die Hälfte ihres Vermögens in einer Stiftung "Eheleute Georg-Reindl-Stiftung" angelegt werden soll. Dieses der Stiftung zugewandte Vermögen soll zum höchstmöglichen Zinssatz angelegt und der Ertrag dem "Verein für körperbehinderte Kinder und Jugendliche" zugeführt werden. Nach den Bestimmungen des Testamentes soll den Kindern und Jugendlichen damit geholfen werden, sei es durch Kauf von Rollstühlen oder künstlichen Gliedern.

Nach den angestellten Ermittlungen war es der Wunsch der Erblasserin, das der Stiftung zugewandte Vermögen für solche Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen, die außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten der Hilfe bedürfen; so sollen z.B. Experimente oder künstliche Glieder finanziert oder bezuschusst werden, die die Not der körperbehinderten Kinder oder Jugendlichen zu lindern imstande sind. Es war ihr Wunsch, dass die Menschen in die Lage zu helfen versetzt werden sollen, die mit körperbehinderten Kindern und Jugendlichen arbeiten und deswegen die Notsituation aus eigener Erfahrung kennen.

II.

Wir, die Unterzeichneten

1. Christine Heiertz, Neuss-Grimlinghausen, Werresweg 69,
2. Erich Klomp, Nievenheim, Lindenplatz 17,

handeln als gemeinschaftliche Testamentsvollstrecker über den Nachlass von Frau Witwe Christine Reindl und errichten hierdurch die

"Eheleute-Georg-Reindl-Stiftung".

Wir übertragen auf die Stiftung die Hälfte des Nettonachlasses der Frau Witwe Christine Reindl.

Der Gesamtnachlass der Frau Reindl besteht aus

- | | | | |
|----|--|----|------------|
| 1. | dem Einfamilienhaus (Reichsheimstätte) Neuss, Birkenstraße 78, mit der katastermäßigen Bezeichnung Gemarkung Neuss, Flur 34 Nr. 682, Schätzwert des Gutachterausschusses bei der Stadt Neuss | DM | 44.000,00 |
| 2. | Sparguthaben per 31.12.1970 von | DM | 77,16 |
| | | DM | 32.179,08 |
| | | DM | 7.658,97 |
| | | DM | 121.118,62 |
| 3. | Geschäftsanteilen der Volksbank Neuss
in Höhe von | DM | 10.000,00 |

- | | | | |
|----|---------------------------------|----|-----------|
| 4. | Wertpapieren mit einem Nennwert | | |
| | von | DM | 13.600,00 |
| | und einem Guthaben auf einem | | |
| | Girokonto von | DM | 4.611,60 |
| 5. | der Wohnungseinrichtung. | | |

Von dem vorgenannten Nachlass sind in Abzug zu bringen die noch bestehenden Steuerschulden, Kosten der Nachlassregulierung usw.

Die Stiftung hat den Zweck, durch Zuwendungen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens körperbehinderten Kindern und Jugendlichen zu helfen, soweit die vom Gesetzgeber bestimmten Institutionen dazu nicht in der Lage sind. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben bestehender Einrichtungen im Sinne des § 11 der Gemeinnützigkeitsverordnung bedienen.

Wir geben der Stiftung folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Eheleute-Georg-Reindl-Stiftung". Sie ist eine Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Neuss.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Eheleute Georg-Reindl-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung von Hilfen für Behinderte
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Zuwendungen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zur Hilfe von körperbehinderten Kindern und Jugendlichen, soweit die vom Gesetzgeber dazu bestimmten Institutionen Hilfen nicht oder nicht ausreichend leisten. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben des "Förderverein für Körper- und Mehrfachbehinderte Menschen Neuss e.V." in Neuss sowie anderer Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 ff der Abgabenordnung erfüllen, bedienen.
 - b) Finanzierung von Forschung, die der Entwicklung und Erprobung künstlicher Glieder dienen, steuerbegünstigten Forschungsinstituten, Universitätskliniken, Krankenhäusern sowie sonstigen mit diesen Aufgaben betrauten Einrichtungen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der Hälfte des vorerwähnten Netto-Nachlasses. Soweit bis zur Errichtung der Stiftung der Grundbesitz bereits verkauft ist, tritt an die Stelle des 1/2 Grundbesitzanteils der hälftige Verkaufserlös.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist möglich sicher und ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden bestimmt sind. Zuwendungen durch zweckgebundenen Spendenaufruf werden dem Stiftungszweck entsprechend verwendet.

Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Vorstand der Stiftung sind
 - a) Der/Die jeweilige Dezernent*in der Stadt Neuss, dem/der das Sozialamt der Stadt Neuss untersteht oder ein*e von ihm/ihr benannte/r Vertreter*in,
 - b) Der/Die jeweilige 1. Vorsitzende des Fördervereins für Körper- und Mehrfachbehinderte Menschen Neuss e. V, oder ein von ihm/ihr benanntes anderes Mitglied des Vorstandes dieses Vereins und
 - c) Der/Die 1. Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Neuss oder ein von ihm/ihr benannte*r andere*r Arzt/Ärztin aus dem Stadtgebiet Neuss, der/die weder bei der Stadt Neuss beschäftigt ist noch dem Förderverein für Körper- und Mehrfachbehinderte Menschen Neuss e. V. angehört.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) Festsetzung des Haushaltsplanes.
- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Stiftungsverwaltung die jeweilige Amtsleiterin / den jeweiligen Amtsleiter des Sozialamtes der Stadt Neuss als Geschäftsführer*in bestellen. Der / Die Geschäftsführer*in erhält für seine / ihre Tätigkeit keine Vergütung von der Stiftung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung gem. § 11 der Satzung und Aufhebung der Stiftung gem. § 12 der Satzung müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführer*in

- (1) Die/Der Geschäftsführer*in führt die laufenden Geschäfte. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (2) Zu den laufenden Geschäften der Stiftungsverwaltung gehören insbesondere:
 - Erstellung von Einladungen und Niederschriften zu Vorstandssitzungen
 - Erledigung des laufenden Schriftverkehrs, insbesondere mit Antragsteller*innen, Stiftungsaufsicht und Finanzamt
 - Einholung von steuerlicher Beratung
 - Erledigung laufender Bankgeschäfte.

§ 10 Jahresabschluss

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss für das vergangene Kalenderjahr zu erstellen. Er ist dem Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin in Düsseldorf als Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Der Vorstand kann einstimmig eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- (2) Der Vorstand kann einstimmig, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden hat.

§ 13 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Neuss, den 2. November 1972

(Es folgen die Unterschriften des Vorstands und der Testamentsvollstrecker)

Die Stiftung wurde vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 21. Dezember 1972 genehmigt.

Die Änderung der Stiftungssatzung in § 5 Abs. 3 wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 5. Januar 2023 genehmigt.

Die Änderung der Stiftungssatzung wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 22. Februar 2024 genehmigt.
